

Bekanntmachung

Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper der Klasse II in den Ortsteilen

- **Barhöft, Am Hafen**
- **Klausdorf, Prohner Strasse**
- **Solkendorf, Barhöfter Strasse, Fischerweg und Koppelweg**

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. 01. 1991 (BGBl. I S. 169 i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechtes vom 04. 08. 1992, § 1 Abs. 2 (GVBl. S. 534) wird allgemeinverbindlich in einem Umkreis von 180 m von reetgedeckten Gebäuden das Verbot angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke mit Zulassungs-Nr. BAM-P II, wie Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Schwärmer usw.) **am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres** abzubrennen.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht gem. § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ohnehin das Verbot des Abbrennens.

In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ebenfalls gem. § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.

Alternativ werden folgende Abbrennplätze angeboten:

Barhöft	Strandbereich	Flur 1 Flurstück 253/ 1
Klausdorf	Strandwiese	Flur 2 Flurstück 70
Solkendorf	Grün- und Ackerland	Flur 1 Flurstück 36/ 2 und 34/ 3

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Grimmen, den 04. 12. 2000

Molkentin

11020011.

- Diese Anordnung wurde in der Wochenendbeilage der "Ostsee-Zeitung" vom 12./13. Dez. 1998 veröffentlicht:

Landkreis Nordvorpommern

Der Landrat

Bekanntmachung

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper der Klasse II in den Gemeinden:

Reinberg, Brandshagen, Kirchdorf, Behnkendorf, Horst - Amt Milzow

Fulpendorf, Ketz, Küstow, Pruchten, Saal, - Amt Barth-Land

Dierhagen, Wustrow, Ahrenshoop, Born, Wieck, Prerow - Amt Darß/Fischland

Ortlage Zingst (außer Hafen und Strand) - Gemeinde Zingst

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.1.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechtes vom 04.08.1992, § 1 Abs. 2 (GS Meckl.-Vorp. Bl. Nr. 200-1-71) wird allgemein verbindlich in einem Umkreis von 180 m von reetgedeckten Gebäuden, das Verbot angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke mit der Zulassungs-Nr. BAM-P II, wie z.B. Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Schwärmer usw.), am 31. Dezember und am 1. Januar eines jeden Jahres, abzubrennen. An den übrigen Tagen des Jahres besteht lt. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ohnehin Verbot des Abbrennens. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ebenfalls lt. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten. Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Grimmen, den 07.12.1998

gez. Molkentin